

Antragsteller:	
Name, Vorname:	
Straße, Haus-Nr.:	
PLZ, Wohnort:	

Gemeinde Wardenburg
 - Fachbereich 50-
 Friedrichstr. 16

26203 Wardenburg

**Antrag auf Übernahme des Kindergartenbeitrages gemäß §§ 22 und 24
 i. V. mit § 90 III Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)**

Name des Kindergartens:	
Ort des Kindergartens:	

Kind/er	
Name	Geburtstag
1.	
2.	
3.	

vormittags
 nachmittags
 ganztags
 Hort

Höhe des mtl. Elternbeitrages je Kind	
1. Kind:	€
2. Kind:	€
3. Kind:	€
Gesamt:	€

In meinem/unserem Haushalt leben folgende Personen:

Name, Vorname	Geburtstag	Beruf	Einkommen (mtl.)
Vater:			€
Mutter:			€

Kinder und sonstige Personen	Geburtstag	Verwandtschaftsverh.	Beruf	Einkommen (mtl.)
1.				€
2.				€
3.				€
4.				€
5.				€
6.				€
7.				€

Kindergeld/mtl.	Mieteinnahmen/mtl.	Renten- und sonstige Einnahmen/mtl.
€	€	€

Belastungen:		
1.	Miete (nach Abzug des Wohngeldes bzw. mtl. Zins- und Abtragsleistung für Eigentum)	€
2.	Sonstige regelmäßig wiederkehrende Belastungen (u. a. Versicherungen und dergl.)	€

Falls dem Antrag stattgegeben wird, bitte ich/bitten wir, dass die Beihilfe auf das Konto

Träger des Kindergartens	Konto-Nr.	BLZ	Bankinstitut

überwiesen wird.

Die Übernahme von Kindergartenbeiträgen ist im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) geregelt.

Eine Antragstellung ist die erste Voraussetzung für die Übernahme des Kindergartenbeitrages. Die Leistung kann erst ab **Antragseingang** gewährt werden.

Weiterhin müssen die einkommensrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sein. Das heißt, dass die Einkommensüberprüfung stattfinden muss. Die Berechnung kann jedoch nur durchgeführt werden, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen. Es ist also notwendig, die nachfolgend aufgeführten Unterlagen **in Kopie** zusammen mit dem **vollständig ausgefüllten** Antrag einzureichen.

1. Bescheinigung der Kindertagesstätte über die Höhe des monatlichen Betrages und die Dauer des Besuches
2. Fotokopie Wohngeldbescheides
3. Fotokopie des Mietvertrages
4. Fotokopie der Versicherungsscheine
5. Fotokopie der Nebenkostenabrechnung der Wohnung
6. Nachweis über das Nettoeinkommen (Zeitraum: Letzte drei Monate)
7. Nachweis über die Höhe des Netto-Weihnachtsgeldes
8. Nachweis über die Höhe des Netto-Urlaubsgeldes
9. Angaben der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte
10. Nachweis über gezahlte Unterhaltsbeträge
11. Fotokopie Sozialhilfebescheid
12. Fotokopie Rentenbescheide
13. Fotokopie des Bescheides vom Arbeitsamt (ALG/ALHI/o.ä.)
14. Fotokopie des Krankengeldbescheides

Ganz wichtig für die Einkommensberechnung ist der Wohngeldbescheid. Bei der Leistung nach dem Wohngeldgesetz handelt es sich um eine Sozialleistung, die vor der Jugendhilfe gewährt wird.

Sofern Sie noch kein Wohngeld beziehen, ist die Beantragung umgehend von Ihnen nachzuholen. Auch ein ablehnender Bescheid der Wohngeldstelle ist in Kopie einzureichen.

Sofern Sozialhilfe bezogen wird, muss lediglich der aktuelle Sozialhilfebescheid sowie die Bescheinigung vom Kindergarten eingereicht werden.

Evtl. noch fehlende Unterlagen können nachgereicht werden.

Die Anträge sind bei Ihrer Wohnortgemeinde einzureichen.

Datum	Unterschrift

Bearbeitungsvermerke der Gemeinde: